

HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der Gemeinde Langenegg

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 3 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 26.11.1996 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Langenegg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Langenegg eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundetaxe wird mit ÖS 250,-- je gehaltenen Hund, je weiteren Hund ÖS 500,-- festgesetzt.
2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist der abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuß wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, daß im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluß hat.
 - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Langenegg einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Langenegg zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Langenegg eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen und an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muß vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl.Nr. 23/1984, idgF bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.11.1996 in Kraft.

Der Bürgermeister:

P. M. Baum

